

**3460/AB**  
**vom 20.01.2026 zu 3983/J (XXVIII. GP)**  
**Bundesministerium sozialministerium.gv.at**  
**Arbeit, Soziales, Gesundheit,**  
**Pflege und Konsumentenschutz**

**Korinna Schumann**  
 Bundesministerin

Herrn  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.982.301

Wien, 13.1.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3983/J der Abgeordneten Prammer, Freundinnen und Freunde betreffend Informationsfreiheitsgesetz – Zahlen und Anwendungsprobleme (BMASGPK)** wie folgt:

Daten (bitte um Beantwortung zum Stichtag 31.12.2025)

**Fragen 1 bis 7:**

- Wie viele Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (§ 7 IFG) sind in Ihrem Ressort seit dem 1. September 2025 eingegangen?
- Wie viele Informationsbegehren wurden beantwortet?
- Wird in Ihrem Ressort erfasst, bei wie vielen der eingelangten Informationsbegehren die begehrte(n) Information(en) vollumfänglich, teilweise oder gar nicht erteilt wurde(n)?
  - a. Wenn ja: Bitte um entsprechende Aufschlüsselung.
  - b. Wenn nein: Warum nicht?
- Wie viele (Eventual-)Anträge auf Erlassung eines Bescheids im Fall der Verweigerung der Auskunft wurden nach dem IFG gestellt (§ 11 IFG)?

- Wie viele Informationen von allgemeinem Interesse wurden von Ihrem Ressort seit Inkrafttreten des IFG proaktiv veröffentlicht?
- Wie viele Informationsbegehren sind bei nachgeordneten bzw. ausgegliederten Dienststellen, bei den dem Anwendungsbereich des IFG unterliegenden Unternehmungen mit staatlicher Beteiligung, die von Ihrem Ressort verwaltet werden, sowie bei den der Aufsicht Ihres Ministeriums unterliegenden Selbstverwaltungskörpern eingegangen?
  - a. Wie definieren die etwaigen jeweiligen Selbstverwaltungskörper den zu Informationsbegehren berechtigten Kreis „ihrer Mitglieder“ (Art. 22a Abs. 2 B-VG)?
- Wie viele der in Frage 6 genannten Informationsbegehren wurden beantwortet? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach den Kategorien vollumfängliche/teilweise/keine Informationerteilung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Datenschutzbehörde zum Zwecke der Evaluierung des IFG bis 28.02.2026 zahlreiche statistische Daten einzumelden sind. Da die entsprechenden Erhebungen diesbezüglich noch laufen, können zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Daten genannt werden.

**Frage 8:** In welcher Form können Informationsbegehren in Ihrem Ressort eingebracht werden?

Im Ressort können Informationsbegehren in der gesetzlich vorgesehenen Weise – schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form – beantragt werden (vgl. § 7 Abs. 1 IFG).

**Frage 9:** Werden in Ihrem Ressort nur (schriftliche) Anfragen mit expliziter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz als Informationsbegehren bearbeitet (also etwa nicht allgemeine telefonische Anfragen oder E-Mails an den Bürger:innenservice)?

a. Falls ja: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Beantwortung der genannten sonstigen Anfragen?

Nein. Im BMASGPK werden auch Anfragen von Bürger:innen, die nicht ausdrücklich als Informationsbegehren gekennzeichnet sind, vom Bürger:innenservice bzw. von den Fachsektionen unter Anwendung des IFG beantwortet.

**Frage 10:** Können schriftliche Informationsbegehren per E-Mail eingebracht werden?

a. Wenn nein: Warum nicht?  
b. Wenn nein: Sehen Sie dadurch den gesetzlichen Auftrag erfüllt?

*c. Wenn nein: Welche Bearbeitungsschritte (etwa formloser Hinweis auf zulässige Formen der Einbringung) werden gesetzt, wenn trotzdem Informationsbegehren per E-Mail einlangen?*

Im BMASGPK können Informationsbegehren auch schriftlich per E-Mail eingebracht werden.

**Frage 11:** *Werden in Ihrem Ressort Presseanfragen, die per E-Mail einlangen und sich auf den Zugang zu konkreten Informationen beziehen, beantwortet?*

*a) Wenn nein: Wie wird die Ablehnung begründet?*

Presseanfragen, die per E-Mail einlangen und sich auf den Zugang zu konkreten Informationen beziehen, werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (z.B.: nach dem IFG) vom BMASGPK beantwortet.

Das BMASGPK ist stets bestrebt, Presseanfragen zeitnah und zufriedenstellend zu beantworten. Sollten keine Informationen zu einer gestellten Frage vorliegen, so kann diese auch nicht beantwortet werden. Dabei erfolgen Begründungen im Zuge der Rückantwort stets individuell bzw. nach den jeweils zugrundeliegenden Umständen.

**Frage 12:** *Gibt es auf der Website Ihres Ressorts eine leicht auffindbare Information für Bürger:innen, wie Informationsbegehren an Ihr Ressort gestellt werden können (insbesondere zu Übermittlungswegen, Kontaktadressen etc.)? Bitte um Angabe der jeweiligen Links.*

*a. Wenn nein: Warum nicht?*

Ja, diese sind unter folgendem Link auffindbar: **Informationsfreiheit** (<https://www.sozialministerium.gv.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Informationsfreiheit.html>).

**Frage 13:** *Welche Leitlinien bzw. Richtlinien für die Behandlung von Informationsbegehren gibt es in Ihrem Haus?*

Zur Beantwortung dieser Frage darf insbesondere auf die Beilagen verwiesen werden:

- IFG-Kurzleitfaden für alle Mitarbeitenden des BMASGPK
- IFG-Kurzleitfaden für Führungskräfte und interessierte Mitarbeitende des BMASGPK

**Frage 14:** Welche internen Vorgaben gibt es in Ihrem Haus, Bürger: innen bei Informationsbegehren die Glaubhaftmachung ihrer Identität vorzuschreiben?

Aktuell gibt es diesbezüglich keine besonderen internen Vorgaben im BMASGPK.

**Frage 15:** Welche Leitlinien und Anweisungen gibt es in Ihrem Ressort bezüglich interner Fristen bei der Behandlung von Informationsbegehren (Erstellung von Erledigungsentwürfen, Vorlage an genehmigende Stellen etc.)?

a. Ist dadurch gesichert, dass die Information „ohne unnötigen Aufschub“ (§ 8 Abs. 1 IFG), nicht jedenfalls unter Ausnutzung der vierwöchigen Maximalfrist, gewährt wird?

Die Mitarbeitenden und insbesondere auch die Führungskräfte des BMASGPK wurden angehalten, Informationsbegehren unverzüglich zu prüfen, um gewährleisten zu können, dass diese „ohne unnötigen Aufschub“ aber jedenfalls innerhalb der 4-wöchigen Beantwortungsfrist beantwortet werden können.

**Frage 16:** Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der Beantwortung von Informationsbegehren befasst?

Im BMASGPK sind alle Organisationseinheiten bei entsprechender sachlicher Zuständigkeit mit der Beantwortung von Informationsbegehren befasst.

**Frage 17:** Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse auf data.gv.at befasst?

Im BMASGPK sind alle Organisationseinheiten bei entsprechender sachlicher Zuständigkeit mit der proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse auf data.gv.at befasst. Die Veröffentlichung erfolgt zentral über den ELAK und eine eigens eingerichtete Schnittstelle.

**Frage 18:** Erhalten Bürger:innen bei elektronischen Informationsbegehren Bestätigungen über den Eingang des Begehrens inklusive Angabe des Datums?

- a. Wenn ja: Wie erfolgt die Bestätigung?
- b. Wenn nein: Warum nicht?

Wird von einer Bürgerin bzw. einem Bürger ein Informationsbegehren elektronisch über das Kontaktformular der Homepage des BMASGPK im Bürger:innenservice eingebracht,

erhält die betroffene Person dann eine Bestätigung über den Eingang des Anliegens, wenn das Anliegen an eine Fachsektion zur Beantwortung weitergeleitet wurde.

**Frage 19:** *Erhalten Informationswerber:innen im Falle der Nichterteilung der begehrten Information bereits in der Erstantwort (ohne Bescheid) eine erste inhaltliche Begründung (etwa eine erste Information über die Gründe für die Ablehnung bzw. die Angabe der überwiegenden Geheimhaltungsgründe und eine erste Information über die getroffenen Abwägungen)? Oder erfolgt eine derartige Begründung ausschließlich im Falle der Erledigung per Bescheid?*

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetz, BGBI. I 5/2024 idgF, des subsidiär anwendbaren Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBI. Nr. 51/1991 idgF, und des Informationsinteresses der Bürger:innen kann es durchaus erforderlich sein, dass den Informationswerber:innen bereits eine erste inhaltliche Begründung im Rahmen der Zustellung der Mitteilung über die Nichtgewährung der Information übermittelt wird.

**Frage 20:** *Wie werden behördintern die getroffenen Abwägungen über die Nichterteilung von Informationen bei Informationsbegehren aktenmäßig dokumentiert (insb. auch im Fall von Nichterteilung der Information ohne Ausstellung eines Bescheids)?*

Allen Mitarbeitenden des BMASGPK wurde die Dokumentation der Begründung der Geheimhaltung (Interessenabwägung) empfohlen. Im Fall der bescheidmäßigen Nichterteilung der Information wird diese im ELAK dokumentiert.

**Frage 21:** *Welche Daten stellen Sie der Datenschutzbehörde (DSB) zum Zwecke der begleitenden Evaluierung des IFG (§ 15 Abs. 2 IFG) zur Verfügung?*

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Rundschreiben der Datenschutzbehörde zur Evaluierung vom 13. August 2025, GZ: D015.008, 2025-0.600.471 und vom 6. Oktober 2025, GZ: D015.008, 2025-0.782.709 verwiesen. Das BMASGPK wird demgemäß der Datenschutzbehörde alle gewünschten Daten in den zu erhebenden Datenkategorien – sofern vorhanden und verfügbar – im Rahmen der Evaluierung zur Verfügung stellen.

**Frage 22:** Ist bekannt, wie viele der eingelangten Informationsbegehren bzw. Beantwortungen inhaltlich ident waren?

a. Führt das vielfache Einlagen identer Informationsbegehren dazu, dass die Antworten veröffentlicht werden bzw. dazu, dass geprüft wird, ob es sich um eine Information von allgemeinem Interesse handelt?

Aufgrund der zahlreichen Anfragen, die im Ressort insbesondere im Bürger:innenservice einlangen und in der Folge auch von den zehn Sektionen des Ressorts beantwortet werden sowie unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in Zusammenhang mit dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand, ist es aktuell nicht möglich, eine entsprechende Erfassung durchzuführen, wie viele der eingelangten Informationsbegehren bzw. Beantwortungen inhaltlich ident waren.

Grundsätzlich wurden die Mitarbeitenden und insbesondere die Führungskräfte des BMASGPK in Hinblick auf die Prüfung, ob bei einer Vielzahl von identen Informationsbegehren ein allfälliges allgemeines Interesse an der Information bestehen kann, im Rahmen der hausinternen IFG-Schulung sensibilisiert.

**Frage 23:** Werden Informationsbegehren bzw. deren Beantwortungen dahingehend geprüft, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt?

a. Wenn ja: Wie oft wurden solche Prüfungen durchgeführt?  
b. Wenn ja: Wie viele derartige Überprüfungsprozesse sind noch offen?  
c. Wenn nein: Warum nicht?

Zur Beantwortung der Frage 23 wird auf die Beantwortung der Frage 22 verwiesen.

**Frage 24:** Falls in Ihrem Haus die Möglichkeit von Informationsbegehren per elektronischem Formular inklusive verpflichtender Captcha-Eingabe, die von Screenreadern nicht gelesen werden können, besteht: Wie stellen Sie trotzdem sicher, dass auch Personen, die blind und gehörlos sind, Informationsbegehren an Ihr Ressort stellen können?

Im BMASGPK stehen allen Bürger:innen mehrere Wege zur Verfügung, um Informationsbegehren schriftlich einzubringen. Bei der Entwicklung und Umsetzung des Kontaktformulars auf der Homepage des BMASGPK war Barrierefreiheit ein zentrales Anliegen.

Das Ressort hat sich dabei an den verfügbaren Barrierefreiheitsstandards orientiert. Bürger:innen können ihre Informationsanliegen daher über das Kontaktformular (ohne Captcha-Eingabe) übermitteln oder diese alternativ per E-Mail an die Ressort-E-Mail-Adresse zukommen lassen.

## 2 Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

